



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Fa. Sibelco Deutschland GmbH
Sälzerstraße 20
56235 Ransbach-Baumbach

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V IV/11 – B/01/20

Ansprechpartner(in):
Marita Bungarten
E-Mail:
Marita.Bungarten
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1681
Fax:

Datum:
17. November 2021

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Niederahr (VG Wallmerod): Erweiterung des Gleisanschlusses der Fa. Sibelco Deutschland GmbH in der Grube Pfeul am Bahnhof Niederahr, Anschlussgleis bei Bahn-km 66,1 der Strecke 3747 Erdbach - Montabaur“

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Das Vorhaben hat die Erweiterung der Gleisanlage in der Grube Pfeul am Bahnhof Niederahr, Anschlussgleis bei Bahn-km 66,1 zum Gegenstand. Die Erweiterung umfasst neben der Verlängerung des bestehenden Gleises 1 auch die Herstellung des Gleises 2 sowie den Neubau einer Außenbogenweiche.

Aus den vorgelegten Unterlagen (v.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, VSG-Vorprüfung und UVP-Vorprüfung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt werden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt im Einwirkungsbereich des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ sowie des Vogelschutzgebietes „Westerwald“.

Hierbei grenzt das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ unmittelbar nördlich an das westliche Plangebiet an, eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ befindet sich ca. 160 m südöstlich des Projektgebietes.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Bereiche sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Bauvorhaben werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen auf einer Fläche von rd. 0,26 ha verändert, insbesondere wird in bestehende Lebensräume mit Wald, Grünland und Ackerfläche u.a. durch Teilrodungen des Waldes eingegriffen.

Es sind Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 0,84 ha vorgesehen.

Der Eingriff kann daher durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter von Tieren, Pflanzen oder biologischer Vielfalt erkennen.

2. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Vorhabenbereich umfasst im östlichen Teilbereich des Projektes Fläche mit Wald, Grünland und Ackerland. Der westliche Ausbaubereich umfasst überwiegend bereits heute als Werksgebiete genutzte Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad und stark vorbelasteten Vegetationsflächen.

Für die Verlegung der Gasleitung ist temporär eine verbrachte Grünlandfläche innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ mit einer Eingriffsfläche von 0,0220 ha tangiert.

Durch die Bauarbeiten fallen Aushubmaterialien an. Bei ordnungsgemäßer Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben ist keine Gefährdung für die Umwelt zu erwarten. Altlastenverdachtsflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Im Zuge der Maßnahme müssen Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden, die auf dem Grubengelände vorhanden sind und nicht neu angelegt werden.

Durch das Vorhaben entsteht eine Neuversiegelung von ca. 0,1569 ha.

Es sind Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 0,84 ha vorgesehen. Der Eingriff kann daher durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Die anfallenden Oberflächenwässer werden überwiegend über die Planumsschutzschicht abgeführt und in seitlichen Entwässerungsgräben versickert.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme ist gegenüber dem Ist-Zustand verhältnismäßig gering. Die Nutzung des Gebietes ändert sich lediglich geringfügig durch die Verlegung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges und die Teilrodung des angrenzenden Waldes. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind durch das Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

3. Auswirkungen auf Menschen

Es ergeben sich Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen (Luftschall, Körperschall, Erschütterungen) während der Baumaßnahme. Durch die bestehende Entfernung zu Wohngebieten und der Schule ist keine Überschreitung von zulässigen Grenzwerten zu erwarten. Immissionschutzgebiete sind im Umfeld des Standortes nicht vorhanden.

Erhebliche Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen des Bahnbetriebs und durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Es befindet sich kein Störfallbetrieb im Sinne der 12.BImSchV in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens und es ist nicht damit zu rechnen, dass die Baumaßnahme zu einer Erhöhung des Risikos oder der Folge eines Störfalls führt.

Bereits in der Planung wurden die Auswirkungen auf die Umwelt seitens der Vorhabenträgerin geprüft und Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen festgelegt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen.

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit (Internetseite des LBM Koblenz, UVP-Portal der Länder) zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kerstin Wesemann